

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/8/11 92/14/0144

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.08.1993

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof22/02 Zivilprozessordnung

#### Norm

VwGG §61;

ZPO §68;

### Rechtssatz

Der Verfahrenshilfewerber muß notfalls auch die Substanz seines Vermögens angreifen, wenn es sich leicht verwerten läßt und nach den besonderen Verhältnissen die Verwertung des Vermögens oder die Belastung zumutbar ist (Hinweis Fasching, Lehrbuch, 02te Auflage, Randzahl 489).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:1992140144.X05

Im RIS seit

26.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at